

**Satzung über die Probezeit
an der Hochschule für Musik Nürnberg
(Probezeitsatzung - PZS)**

vom 14. September 1999

- in der Fassung der Änderungssatzung vom 16. Mai 2017 und
- in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 08. Juli 2020

(Konsolidierte Fassung)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 369), sowie der Beschlussfassung des Senats der Hochschule für Musik Nürnberg vom 15. Mai 2017 und der Genehmigung des Präsidenten vom 16. Mai 2017 erlässt die Hochschule für Musik Nürnberg die nachfolgende Satzung:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich und Dauer	2
§ 2 Zweck der Probezeit.....	2
§ 3 Ansetzen einer Probezeitprüfung.....	2
§ 4 Bewertung der Prüfungsleistung	2
§ 5 Mitteilung des Prüfungsergebnisses.....	2
§ 6 Wiederholung der Prüfung.....	2
§ 7 Inkrafttreten	3

§ 1 Geltungsbereich und Dauer

¹Einer Probezeit unterliegen alle Studierenden ab ihrer erstmaligen Immatrikulation in den jeweiligen Studiengang an der Hochschule für Musik Nürnberg. ²Als Probezeit gelten die ersten zwei an der Hochschule belegten Fachsemester.

§ 2 Zweck der Probezeit

¹In der Probezeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage und bereit sind, die aufgrund der Ergebnisse der Eignungsprüfung bzw. des Eignungsverfahrens in sie gesetzten Erwartungen hinsichtlich ihrer Entwicklungsfähigkeit zu erfüllen. ²Die in der Probezeit gezeigten Leistungen müssen daher erwarten lassen, dass die Studentin bzw. der Student im von ihr bzw. ihm gewählten Studiengang die vorgesehenen Prüfungen bestehen wird.

§ 3 Ansetzen einer Probezeitprüfung

(1) ¹Kommen die Lehrenden der Module Hauptfach oder Zusatzfach bei Gesamtwürdigung der Leistung der Studentin bzw. des Studenten im jeweiligen Modul zur Auffassung, dass mit dem Erreichen des Ausbildungszieles nicht zu rechnen ist, kann von den jeweiligen Lehrenden dieser Module bis zum Ende der Vorlesungszeit des zweiten Probezeitsemesters beim Prüfungsausschuss die Anberaumung einer Probezeitprüfung beantragt werden. ²Diese ist in dem Modul abzulegen, für das sie beantragt wurde. ³Die Probezeitprüfung findet als praktische Prüfung mit einer Dauer von 20 Minuten statt.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt eine aus drei Prüferinnen bzw. Prüfern bestehende Prüfungskommission, der die Antragstellerin bzw. der Antragsteller angehört und setzt den Zeitpunkt für die jeweilige Probezeitprüfung fest. ²Die Prüfungskommission setzt das Prüfungsprogramm fest.

(3) Der Prüfungstermin und das Prüfungsprogramm sind der bzw. dem Studierenden spätestens zwei Wochen vor der Prüfung mitzuteilen.

§ 4 Bewertung der Prüfungsleistung

Für die Bewertung der Prüfungsleistung gelten die Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule für Musik Nürnberg (Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung – APO) sowie die jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen (FSPO) entsprechend.

§ 5 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Das Prüfungsergebnis wird der Studentin bzw. dem Studenten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

§ 6 Wiederholung der Prüfung

(1) ¹Eine nicht bestandene Probezeitprüfung kann zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters einmal wiederholt werden. ²Dies ist von den Studierenden spätestens 14 Tage nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der Probezeitprüfung schriftlich zu beantragen.

(2) Für die Wiederholungsprüfung gelten § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4 und 5 entsprechend.

(3) Beim endgültigen Nichtbestehen erfolgt die Exmatrikulation.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Nürnberg vom 15. Mai 2017 und der Genehmigung des Präsidenten vom 16. Mai 2017.

Nürnberg, 16. Mai 2017

gez.

Prof. Dr. Martin Ullrich
Präsident

Die Satzung über die Probezeit an der Hochschule für Musik Nürnberg ist am 16. Mai 2017 in der Hochschule für Musik Nürnberg niedergelegt worden. Die Niederlegung ist am 16. Mai 2017 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht worden. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. Mai 2017.